



Unser Engagement: Die Sepp-Herberger-Stiftung engagiert sich im Behindertensport, in der Resozialisierung von Strafgefangenen sowie für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen. Zudem ist die Hilfe für in Not geratene Mitglieder der Fußballfamilie ein Schwerpunkt der Stiftungsarbeit. Seit ihrer Gründung konnte die Sepp-Herberger-Stiftung bereits über 20 Millionen Euro für soziale und karitative Zwecke aufwenden.

www.sepp-herberger.de

SATZUNG

(Stand: 4. Januar 2012)



DIE INTEGRATIVE KRAFT DES FUSSBALLS FÜR DIE GESELL- SCHAFT NUTZEN

Der Fußball hat sein Leben bestimmt - und er selbst hat unseren Sport in seiner Entwicklung über Jahrzehnte hinweg entscheidend mitgestaltet. Sepp Herbergers Wirkung reicht weit über die Zeit hinaus, in der er von 1936 bis 1964 die Nationalmannschaft formte und lenkte und 1954 mit der Weltmeisterschaft in der Schweiz, nur wenige Jahre nach einem Neuaufbau fast aus dem Nichts, seinen größten Triumph errang.

Generationen von Spielern lernten bei ihm, der selbst immer lernen wollte, um lehren zu können - ob als Spieler in seiner aktiven Zeit beim SV Waldhof, VfR Mannheim und später in den Berliner Studienjahren bei Tennis Borussia, als Mitglied der Nationalmannschaft zwischen 1921 und 1925 bei drei Länderspielen in einer Epoche, in der - nach seinen eigenen Worten - von systematischer Lehrgangsarbeit, Vorbereitung und Planung auf lange Sicht noch nicht die Rede sein konnte, dann als Student an der Hochschule für Leibesübungen in Berlin, schließlich als junger Sportlehrer beim damaligen Westdeutschen Spielverband und, seit 1936, als Reichstrainer und Bundestrainer beim Deutschen Fußball-Bund.

Viele der heute aktiven Trainer sind durch seine Schule gegangen. Schon 1947 legte er an der Sporthochschule in Köln unter schwierigen Verhältnissen die Grundlage für die heute in aller Welt geachtete Trainerausbildung im DFB. Manches hat sich im Fußball seitdem gewandelt. Wesentliche Fundamente, die Herberger legte, bestehen nach wie vor.

Die Popularität, die Sepp Herberger unvermindert umgibt - eine wirkliche Seltenheit in so schnelllebigter Zeit - entspringt seiner Leistung und seiner Persönlichkeit. Diese Popularität hat viele Aspekte. Sie spiegeln sich in den zahllosen Beinamen wider, die ihm Freunde und Kritiker, nahestehende und distanzierte Beobachter, Journalisten und das Fußballvolk verliehen: Der Fußballweise aus Hohensachsen, der deutscher Zauberer, Feldherr - oder, wegen seines angeblich zu strengen Sinns für Disziplin, Feldweibel, einfach und vertraulich Sepp oder - um seine Identifikation



mit dem ganzen Fußballleben eines Volkes zu dokumentieren, Bundessepp. Herberger trug sie alle mit Gelassenheit. Kein Titel aber passt zu ihm so gut wie der, mit dem seine Nationalspieler aus der Weltmeisterelf von 1954 von ihm sprachen und sprechen. Für sie ist er schlicht und einfach „der Chef“.

Zielstrebigkeit, die Bereitschaft, hart und systematisch zu arbeiten, Durchsetzungsvermögen und Beharrlichkeit, wenn es galt, seine Überzeugungen zu vertreten, auch gegen Scharen von Kritikern: Das sind Eigenschaften, die alle seine zahlreichen Porträtisten und Biografen an ihm rühmen. Sepp Herberger hatte immer den Mut, zu seiner Meinung zu stehen, auch Ärger auf sich zu nehmen, wenn es sein musste. Von leichten Kompromissen hielt er nicht viel.

Ein bequemer Chef war er nie, weder für Nationalspieler noch für seine Mitarbeiter. Er verlangte viel, aber er war auch bereit, mehr zu geben als andere: An treuer Anhänglichkeit, Fürsorge, Hilfe, wo es Not tat. Viele haben das erfahren dürfen.

Der „große alte Mann“ des deutschen Fußballs, mit dem sich so viele Erinnerungen, Legenden und Anekdoten verbinden, braucht kein Denkmal. Sein Ansehen, seine echte Volkstümlichkeit sind so dauerhaft, dass sie der Stütze nicht bedürfen. Aber für das Stiftungswerk, das der Deutsche Fußball-Bund zur Förderung und Entwicklung des Fußballsports und zur sozialen Betreuung geschaffen hat, kam nur sein Name in Betracht: Ein lebendiges Symbol.

Die unter Hinweis auf die Gründung einer Stiftung zu einer ordentlichen Vorstandssitzung am Freitag, den 26. November 1976, geladenen und erschienenen Vorstandsmitglieder

Hermann Neuberger
Wilhelm Neudecker
Alfred Finkbeiner
Werner Treichel
Eberhard Hartlep
Fritz Klein

Otto Andres
Eugen Müller
Anton Martini
Dr. Wilhelm Funke-Hübner
Ernst Knoesel
Dr. Karl Maurer

Dr. Hubert Claessen
Walter Baresel
Hans Kindermann
Herbert Erben
August Wenzel

erklärten übereinstimmend die nachfolgende Stiftungsurkunde:

Mit dem Ziele, einen Beitrag zur sozialen und gesellschaftspolitischen Förderung des Fußballsports zu leisten, errichtet hiermit der

DEUTSCHE FUSSBALL-BUND (DFB)
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt am Main

unter Einbringung eines Betrages (Grundstockvermögens) von DM 1.000.000,- (in Worten: eine Millionen Deutsche Mark) eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Sie trägt den Namen SEPP HERBERGER-STIFTUNG
und erhält folgende Verfassung:



SEPP HERBERGER-STIFTUNG

Präambel

Die eindrucksvolle Zahl seiner aktiven Spieler in allen Altersklassen, von der breiten Basis bis zur höchsten Leistungsspitze, der Umfang des regelmäßig Woche für Woche ablaufenden Spielprogramms von mehr als 170.000 Mannschaften, und das engagierte Interesse einer nach Millionen zählenden Anhängerschaft räumen dem Fußball im Leben der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Stellung ein.

Die Leistungsstärke des deutschen Fußballsports, seine Organisation, seine Ausbildungs- und Lehrmethoden haben ihm in aller Welt hohe Anerkennung verschafft und viele dazu veranlasst, seine Erfahrungen zu nutzen, Rat und Unterstützung bei ihm zu suchen.

Fußball ist Leistungssport, Fußball ist zugleich aber seit Jahrzehnten auf der festen Grundlage von inzwischen über 25.000 Vereinen betriebener Breitensport im wahrsten Sinne des Wortes. In zunehmendem Maße tragen Fußballvereine und Fußballabteilungen aus eigener Initiative, auf Anregung und mit Unterstützung ihrer Verbände und des DFB auch dazu bei, ein sportliches Angebot an noch weitere Kreise zu richten, um damit dem Ziel des „Familienvereins“ mit der Möglichkeit sportlicher Betätigung für jedermann näher zu kommen.

Die Bedeutung, die der Fußballsport erlangt hat und nicht nur bewahrt, sondern ständig weiter ausbaut, wie die wachsenden Bestandszahlen der Vereine im DFB ausweisen, schließt eine Verpflichtung zu verstärkten Bemühungen um die Behandlung und Lösung wichtiger Aufgaben ein, nämlich der Unterstützung des Sports im Allgemeinen und des Fußballs im Besonderen in Verbindung mit Schulen, im Bereich des Behindertensports oder in Justizvollzugsanstalten. Dazu kommt die Notwendigkeit sozialer Betreuung von Menschen, die als aktive Sportler, als ehrenamtliche oder

hauptamtliche Mitarbeiter im Sport Schäden erlitten haben und denen geholfen werden soll, soweit sonst keine ausreichende Versorgung besteht.

Diesen Zwecken soll die vom Deutschen Fußball-Bund ins Leben gerufene „Sepp Herberger-Stiftung“ dienen. Alt-Bundestrainer Sepp Herberger ist wie kaum eine andere Persönlichkeit zum Begriff für den Ruf und das Ansehen geworden, die sich der deutsche Fußballsport in den über 100 Jahren des Bestehens seiner Organisation, des Deutschen Fußball-Bundes, erworben hat. Sein Lebenswerk galt dem Aufbau und Aufstieg der Nationalmannschaft, aber damit ist nur ein Teil seines Wirkens angesprochen. Sepp Herbergers Arbeit richtete sich auf viele Bereiche. Sie schloss die Anleitung der Jüngsten und ihre Heranführung an den Sport ebenso ein wie die Schaffung eines nach wie vor vorbildlichen Ausbildungssystems und die kameradschaftliche Sorge für die Älteren, seine ehemaligen Schüler und Spieler. Deshalb steht sein Name über dieser Stiftung.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Sepp Herberger-Stiftung“.
2. Sie hat ihren Sitz in Köln.
3. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist

1. Die Förderung des Sports im Allgemeinen und des Fußballsports im Besonderen, insbesondere
 - a) in den Schulen und in den Vereinen
insbesondere
durch finanzielle Hilfen für Übungsleiter und Trainer
durch Veranstaltung von Aktionstagen („Sepp-Herberger-Tage“)
durch Veranstaltung von Lehrgängen und
durch Bereitstellung von technischen Mitteln
 - b) in den Strafvollzugsanstalten
insbesondere
durch finanzielle Hilfen für Übungsleiter und Trainer und
durch die Bereitstellung von technischem Gerät

- c) im Bereich des Behindertensports
insbesondere
in Organisationen des Behindertensports
in Fachkliniken, Heimen und Rehabilitationszentren sowie anderen Einrichtungen für Behinderte
2. Die soziale Betreuung der vom Fußballsport Geschädigten oder in Not geratenen aktiven und ehemaligen Fußballspielern (Sozialwerk).

Die Unterstützung erfolgt in Fortführung der Aufgaben des Sozialwerkes des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), insbesondere

- a) durch Hilfen für die Personen oder ihrer Hinterbliebenen, die Schäden erlitten haben als aktive Sportler, ehrenamtliche Mitarbeiter, hauptamtliche Mitarbeiter oder durch die Inanspruchnahme des DFB
- b) durch die Unterstützung von schuldlos in Not oder wirtschaftliche Bedrängnis geratenen Spielern, insbesondere der deutschen Fußball-Nationalmannschaft sowie deren Frauen, Witwen, Waisen oder Halbwaisen

Die Förderung nach Ziffer 2 soll nur erfolgen, sofern anderweitig keine ausreichende Versorgung erfolgt und die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit gem. § 53 AO vorliegen.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen beträgt eine Million DM zum Gründungszeitpunkt. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
2. Es ist vorgesehen, das Grundstockvermögen durch weitere Zuwendungen zu erhöhen.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens
 - b) aus Zuwendungen, soweit die Zuwendungen nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind
 - c) aus dem durch letztwillige Verfügung Sepp Herbergers der Stiftung zugewendeten Vermögen
2. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Zuschüsse oder langfristige zinslose Darlehen gewähren oder Maßnahmen selbst durchführen. Die Darlehen dürfen nur bei ausreichender Sicherheitsleistung gewährt werden. Die Mittel dürfen nicht an die Stelle von Beihilfen der öffentlichen Hand treten.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium
 - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Erträge aus dem Stiftungsvermögen. Ihre Auslagen werden nach den Vorschriften der Finanzordnung des DFB erstattet. Unberührt bleibt § 11 Nr. 2.

§ 7 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 25 Mitgliedern. Ihm gehören an
 - a) der Vorsitzende
 - b) sein Stellvertreter
 - c) bis zu 13 Vertreter aus den Mitgliedsverbänden des DFB, wobei jeder Regionalverband sowie der Ligaverband vertreten sein sollen
 - d) bis zu 10 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben
2. Der Vorsitzende des Kuratoriums (Nr. 1a) ist der jeweilige Präsident des DFB. Seine Amtszeit endet mit dem Ablauf des DFB-Amtes.
3. Der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums (Nr. 1b) ist der jeweilige Generalsekretär des DFB. Seine Amtszeit endet mit dem Ablauf des DFB-Amtes.
4. Die unter Nr. 1c und 1d genannten Mitglieder werden durch das Präsidium des DFB berufen. Ihre Amtszeit beginnt mit der Berufung durch das DFB-Präsidium und endet mit dem darauf folgenden ordentlichen Bundestag des DFB. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
5. Nimmt der Vorsitzende des Kuratoriums (Nr. 1a) und sein Stellvertreter (Nr. 1b) sein Amt nicht an oder legt es nieder, ohne auch gleichzeitig sein Amt im DFB zu verlieren, bestimmt das DFB-Präsidium den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter. Deren Amtszeit endet mit dem Ablauf des DFB-Amtes des ausgeschiedenen Mitglieds.

Scheidet eines der unter Nr. 1c und 1d genannten Mitglieder aus dem Kuratorium während der Amtszeit aus, kann das Präsidium des DFB ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

6. Die unter Nr. 1c und 1d genannten Mitglieder des Kuratoriums können vom DFB-Präsidium aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium beschließt über die maßgeblichen Angelegenheiten, insbesondere über:

1. Genehmigung der vom Vorstand erarbeiteten Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung des Haushaltsplanes des Vorstandes
6. Verabschiedung von Anträgen des Vorstandes auf Satzungsänderungen
7. Antrag auf Aufhebung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorstand

§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Vorsitzende des Kuratoriums (§ 7, Nr. 1a) oder sein Stellvertreter (§ 7, Nr. 1b) beruft das Kuratorium zu seinen Sitzungen ein und leitet sie. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und - soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt - mindestens zehn der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende des Kuratoriums (§ 7, Nr. 1a) oder sein Stellvertreter (§ 7, Nr. 1b).

3. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums (§ 7, Nr. 1a), ersatzweise seines Stellvertreters (§ 7, Nr. 1b).

Beschlüsse des Kuratoriums können, wenn nicht mehr als drei seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder.

4. Satzungsänderungen, die den Zweck bzw. wesentliche Strukturen der Organe betreffen, und der Beschluss über den Antrag auf Aufhebung der Stiftung bedürfen der 2/3-Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.

5. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums sowie dem Vorsitzenden des Vorstandes (§ 10, Nr. 1a) zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der Schatzmeister
- c) das geschäftsführende Vorstandsmitglied

2. Der Vorsitzende des Vorstandes (Nr. 1a) ist der jeweilige Vizepräsident für Sozial- und Gesellschaftspolitik des DFB. Er wird vom Schatzmeister (Nr. 1b) vertreten. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Vorstandes (Nr. 1a) endet mit dem Ablauf des DFB-Amtes.

3. Der Schatzmeister (Nr. 1b) ist der jeweilige Schatzmeister des DFB. Seine Amtszeit endet mit dem Ablauf des DFB-Amtes.

4. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Nr. 1c) ist der Geschäftsführer der Sepp Herberger-Stiftung. Seine Amtszeit endet mit dem Ablauf seiner Tätigkeit als Geschäftsführer (vgl. § 11, Nr. 2).

5. Nimmt der Vorsitzende des Vorstandes (Nr. 1a) und/oder der Schatzmeister (Nr. 1b) sein Amt nicht an oder legt es nieder, ohne auch gleichzeitig sein Amt im DFB zu verlieren, bestimmt das DFB-Präsidium den Vorsitzenden bzw. den Schatzmeister. Deren Amtszeit endet mit dem Ablauf des DFB-Amtes des ausgeschiedenen Mitglieds.

Scheidet das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Nr. 1c) aus, können der Vorsitzende des Kuratoriums (§ 7, Nr. 1a) und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums (§ 7, Nr. 1b) solange ein Ersatzmitglied bestimmen, bis ein neuer Geschäftsführer bestellt ist.

6. Der Vorsitzende des Vorstandes (Nr. 1a) und der Schatzmeister (Nr. 1b) können vom DFB-Präsidium aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Für die Restamtszeit bestimmt das DFB-Präsidium ein Ersatzmitglied. Für das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Nr. 1c) gilt § 11, Nr. 2.

7. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung die Zwecke und Aufgaben nach § 2 der Satzung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Verwaltung der Stiftungsmittel
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - die Vorlage der Jahresrechnung (mit einer Vermögensübersicht) an das Kuratorium
 - Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes der Stiftung an das Kuratorium
2. Die Sepp Herberger-Stiftung bestellt zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer kann auch hauptamtlich tätig sein. Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums (§ 7, Nr. 1a) und den Stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums (§ 7, Nr. 1b).
3. Zur Wahrung repräsentativer Aufgaben kann der Vorstand Repräsentanten berufen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Repräsentanten können die Mitglieder des Vorstandes eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (pauschal) beschließen.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Vorsitzende des Vorstandes (§ 10, Nr. 1a) oder der Schatzmeister (§ 10, Nr. 1b) beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen ein und leitet sie. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsit-

zenden des Vorstandes (§ 10, Nr. 1a), ersatzweise des Schatzmeisters (§10, Nr. 1b). Beschlüsse des Vorstandes können, wenn kein Mitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder im fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

6. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter oder vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied (§ 10, Nr. 1c) sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden des Kuratoriums (§ 7, Nr. 1a) und seinem Stellvertreter (§ 7, Nr. 1b) zur Kenntnis zu bringen.

§12 Vertretung der Stiftung

1. Die Vertretung der Stiftung (§ 26 BGB) obliegt dem Vorstand.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 13 Sitzung des Kuratoriums und des Vorstandes

Mindestens einmal jährlich findet unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Kuratoriums (§7, Nr. 1a) unter Wahrung der Zuständigkeiten dieser Satzung eine ordentliche gemeinsame Sitzung des Kuratoriums und des Vorstandes statt. Die Ladung zu dieser Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums (§ 7, Nr. 1a) oder durch seinen Stellvertreter (§ 7, Nr. 1b). Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter oder vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied (§ 10, Nr. 1c) sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§14 Änderung der Stiftungssatzung und Aufhebung der Stiftung

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht, soweit das Stiftungsrecht dies verpflichtend vorsieht.
2. Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
3. Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem Deutschen Fußball-Bund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Aufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsregelung

Die Neufassung dieser Satzung wurde in der 43. ordentlichen gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand der Sepp Herberger-Stiftung am 25. Oktober 2011 auf Antrag des Vorstandes vom Kuratorium beschlossen und tritt mit Genehmigungs-urkunde vom 04. Januar 2012 in Kraft.



Spendenkonto
Commerzbank AG
Frankfurt am Main
BLZ: 500 800 00
Kontonummer:
966 666 00

Weitere Informationen:
www.sepp-herberger.de

Herberger